Handlungskonzept Inklusion

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 2
2. Wesentliche Rechtsgrundlagen 2
   2.1. UN-BRK und Aktionsplan Niedersachsen 2
   2.2. NBGG und Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates 2
   2.3. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung („Richtlinie Inklusion“) 2
   2.4. Weitere spezialgesetzliche Regelungen 3
3. Vorhandene Strukturen im Bereich Inklusion im Landkreis Rotenburg (Wümme) 3
   3.1. Bestandsaufnahme aus dem örtlichen Inklusionsbericht 2024 3
   3.2. Aufgaben des Landkreises und deren Umsetzung 3
   3.3. Behindertenbeirat 3
   3.4. Behindertenbeauftragter 4
4. Strategische Handlungsfelder 4
5. Priorisierung der strategischen Handlungsfelder 4
6. Zusammenfassung und Ausblick 5

Stand: 02/2025

1. Einleitung

Mit Beschluss vom 21.12.2022 hat der Kreistag die Erarbeitung und Fortschreibung eines strategischen Sozialkonzeptes als Instrument der Qualitätsentwicklung im Aufgabenfeld Soziales im Dezernat III beschlossen, das mit Pflege, Menschen mit Behinderungen und Senioren drei Themenfelder festlegt. Seit August 2024 liegt dem Landkreis Rotenburg (Wümme) der 1. Inklusionsbericht vor, der neben der aktuellen Bestandsaufnahme auch diverse Handlungsfelder darstellt. Der Inklusionsbericht ist als Bestandteil des Sozialkonzeptes – Teilkonzept Inklusion erstellt worden, gleichzeitig entspricht die Erstellung dem in § 12a Abs. 2 Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) normierten Gesetzesauftrag.

2. Wesentliche Rechtsgrundlagen

2.1. UN-BRK und Aktionsplan Niedersachsen

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist seit 2009 in Deutschland in Kraft und fordert Inklusion und Teilhabe in allen Lebensbereichen. Sie definiert Behinderung als ein dynamisches und offenes Konzept, das insbesondere die Wechselwirkung zwischen Menschen mit Behinderungen und Barrieren in ihrer Umwelt berücksichtigt (Art. 1 UN-BRK). Sie enthält die Maßgaben für eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe und definiert verschiedene Themenfelder:

- Erziehung und Bildung
- Arbeit und Beschäftigung
- Wohnen und Bauen
- Kultur, Freizeit und Sport
- Gesundheit und Pflege
- Mobilität und Barrierefreiheit

Im Jahr 2021 hat das Land Niedersachsen den dritten Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen. Der Aktionsplan enthält konkrete Maßnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern zur Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene.

2.2. NBGG und Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates

Ziel des NBGG ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Nach § 12a Abs. 1 NBGG haben die Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung des NBGG jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium einzusetzen. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist der Behindertenbeirat seit 2012 per Satzung eingerichtet und eingesetzt.

2.3. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung („Richtlinie Inklusion“)

Zur Umsetzung der Forderungen der UN-BRK gab es in Niedersachsen die Richtlinie Inklusion, die allerdings zum 31.12.2024 ausgelaufen ist. Das Land stellt die Richtlinie aktuell neu auf. Auf diese Weise sollen weiterhin Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die auf

lokaler Ebene zur Bewusstseinsbildung und Empowerment, zum Abbau von Barrieren, zur Partizipation sowie zur Schaffung und Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten im Freizeit-, Sport- und Kulturbereich beitragen. Die Förderung, die höchstens 50.000 € betragen soll, wird sich nach derzeitigem Stand ausschließlich an gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts richten.

2.4. Weitere spezialgesetzliche Regelungen

Darüber hinaus gibt es weitere diverse spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen, die die Belange behinderter Menschen in den unterschiedlichsten Lebenslagen berühren, z. B. das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder das Nds. Schulgesetz (NSchG). Deren Inhalte können dem Inklusionsbericht des Landkreises Rotenburg (Wümme) entnommen werden.

3. Vorhandene Strukturen im Bereich Inklusion im Landkreis Rotenburg (Wümme)

3.1. Bestandsaufnahme aus dem örtlichen Inklusionsbericht 2024

Im Jahr 2024 hat der Landkreis den ersten Inklusionsbericht erstellen lassen, mit dem eine Bestandsaufnahme erfolgte. Der Bericht betrachtet und formuliert Handlungsansätze zu den in der UN-BRK definierten Themenfelder sowie Bewusstseinsbildung und Digitalisierung. Der Inklusionsbericht richtet sich nicht alleine an die Kreisverwaltung, sondern an die gesamte Gesellschaft: Kindergärten, Schulen, Arbeitgeber, Vermieter, Ärzte, Vereine, Politik, Gesetzgebung, Verwaltung, usw.

Auf die Inhalte des Inklusionsberichtes wird verwiesen.

3.2. Aufgaben des Landkreises und deren Umsetzung

In der Kreisverwaltung ist das Thema Inklusion ein allumfassendes Thema, welches nicht speziell einem Dezernat, Amt oder Sachgebiet zugeordnet ist. Auch gibt es keine Koordinierungsstelle. Inklusion ist vielmehr eine Aufgabe, die alle angeht und immer mitzudenken ist. Sie ist somit von der ganzen Kreisverwaltung umzusetzen.

In den verschiedenen Teilkonzepten des Jugendhilferahmenkonzeptes (Frühe Hilfen, Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendarbeit), des Sozialkonzeptes (Pflege, Senioren, Übergang Schule und Beruf), sowie des Integrationskonzeptes ist Inklusion bereits ein Bestandteil. So hat u. a. der Jugendhilfeausschuss beispielsweise in den Teilkonzepten Kinderbetreuung und Kinder- und Jugendarbeit des Jugendhilferahmenkonzeptes als strategische Schwerpunkte die Teilhabe von Kindern mit Behinderungen definiert.

Ebenso berücksichtigt der Landkreis an verschiedenen anderen Stellen die Belange von Menschen mit Behinderungen, so z. B. im Nahverkehrsplan oder bei den Beförderungsentgelten des Taxenverkehrs, bei der weitestgehend barrierefreien Erstellung der Landkreis-Websites und schließlich auch als Arbeitgeber bei der Erfüllung der Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen (sog. Pflichtarbeitsquote).

3.3. Behindertenbeirat

Zur Unterstützung des Landkreises bei der Verwirklichung der Zielsetzung des NBGG hat der Kreistag den Behindertenbeirat gebildet. Das Inklusionskonzept mit seiner

Schwerpunktbildung wird insofern auch auf die inhaltliche Arbeit des Beirates konkret Auswirkungen haben. Er besteht aus neun Mitgliedern, die entweder selbst eine Behinderung haben oder Angehöriger eines Menschen mit Behinderung sind.

Eine der Aufgaben des BBR ist die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Belange behinderter Menschen, also Bewusstseinsbildung. Das Gremium hat sich seit Bestehen immer wieder diesem Thema gewidmet. So unterstützt der BBR die Veranstalter der Tarmstedter Ausstellung oder des Hurricanes in Scheeßel bei der Beseitigung von Barrieren. Gleichzeitig führt der BBR regelmäßig Fachtage zu verschiedenen Behinderungsarten durch.

Diese Arbeit wird weiterhin einer der Schwerpunkte der Arbeit des Behindertenbeirates sein.

3.4. Behindertenbeauftragter

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat einen Behindertenbeauftragten bestellt. Dieser soll bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen des Landkreises – insbesondere des Bau- und Verkehrswesens – beteiligt werden, soweit diese Maßnahmen Belange behinderter Menschen betreffen. Weiterhin ist er bei Vorhaben der Kommunen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zu beteiligen, soweit die Maßnahmen Belange behinderter Menschen betreffen. Der Behindertenbeauftragte ist zudem beratendes Mitglied im Behindertenbeirat.

4. Strategische Handlungsfelder

Die Handlungsfelder des Inklusionsberichtes entsprechen den Handlungsfeldern der UN-BRK:

- Erziehung und Bildung
- Arbeit und Beschäftigung
- Wohnen und Bauen
- Kultur, Freizeit und Sport
- Gesundheit und Pflege
- Mobilität und Barrierefreiheit

Daneben sind zwei weitere Handlungsfelder im Bericht aufgenommen:

- Bewusstseinsbildung
- Digitalisierung

Zu den jeweiligen Inhalten wird auf den Inklusionsbericht verwiesen.

5. Priorisierung der strategischen Handlungsfelder

Das Thema Bewusstseinsbildung wird als erstes strategisches Handlungsfeld definiert, da hier das größte Umsetzungs- bzw. Wirkungspotenzial für alle weiteren Akteure wie auch für Menschen mit Behinderungen gesehen wird.

Bewusstseinsbildung hat zwei Komponenten. Zum einen geht es um Möglichkeiten der Teilhabe für Menschen mit Behinderung. Es bedarf im Landkreis mehr Informationen zu den Teilhabemöglichkeiten und Angeboten, die von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Zum anderen fehlt es der Gesellschaft an Informationen über die tatsächlichen Belange von Menschen mit Behinderungen; dies nicht nur bei Menschen mit einer sichtbaren Behinderung, sondern insbesondere auch bei Menschen, deren Behinderung nicht sofort ersichtlich ist.

Der Behindertenbeirat wird bei der Erarbeitung und Umsetzung möglicher Maßnahmen unterstützen.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Das Schwerpunktthema Bewusstseinsbildung wird ausgearbeitet und weiterentwickelt. Sowohl im Behindertenbeirat als auch im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit wird regelmäßig über den Umsetzungsstand des strategischen Handlungskonzeptes Inklusion berichtet.